

Besserer strafrechtlicher Schutz von Stalking-Opfern

Personen, denen von anderen nachgestellt (stalking) wurde, und die unter fortgesetzter Verfolgung, Belästigung und Bedrohung leiden, konnten sich strafrechtlich bisher nur auf die Tatbestände Nötigung und Beleidigung stützen. Seit Neuestem ist dies anders. Der Bundestag hat einen besseren strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern beschlossen. Das verabschiedete Gesetz schließt Strafbarkeitslücken und ermöglicht einen effektiveren Opferschutz. Der Staat nimmt hierzu ganz klar Stellung: Stalking ist keine Privatsache, sondern strafwürdiges Unrecht. Wer solche Taten begeht, kann mit den Mitteln des Strafrechts belangt werden.

Der neue Straftatbestand § 238 StGB Nachstellung hat folgenden Wortlaut:

§ 238 Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Durch eine Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO wird es künftig die Möglichkeit geben, Haft gegen gefährliche Stalking-Täter anzuordnen. Damit wird für extreme Fallkonstellationen die Möglichkeit geschaffen, gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um so schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu verhüten.

Medienvertreter hatten im Vorfeld zu bedenken gegeben, dass dieser neue Straftatbestand eventuell in ihre Pressefreiheit eingreift, wenn sie Personen beobachten und Sachverhalte recherchieren und Informationen beschaffen müssen. Nach Ansicht der Bundesregierung trägt der neue § 238 StGB den Interessen der Medien angemessen Rechnung. Wer sich presserechtlich korrekt verhalte, laufe nicht Gefahr, als Stalker verfolgt zu werden.

Zivilrechtlich bleibt es weiterhin bei der Möglichkeit gegen den Stalker nach dem Gewaltschutzgesetz vorzugehen. Hier kann u.a. der Täter aus der Wohnung verwiesen werden und eine Bannmeile um das Haus angeordnet werden. Auch kann es dem Täter unter Strafandrohung untersagt werden, weiterhin Telefonterror gegenüber dem Opfer zu verüben.

Nunmehr laufen Straf- und Zivilrecht parallel. Möchte das Opfer zivilrechtlich nach dem Gewaltschutzgesetz gegen den Täter vorgehen, ist ein entsprechender Antrag beim Familiengericht zu stellen.

Strafrechtlich ist zu beachten, dass die Vergehen nach § 238 Absatz 1 StGB nur auf Strafantrag verfolgt werden.